

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 89 (2014)

**Heft:** [1]: Wohnen & mitbestimmen

**Rubrik:** Recht

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## FUNDSTÜCK

***Mieten statt kaufen.***

Teilen ist en vogue. Macht ja auch Sinn – viele Dinge braucht man schliesslich nur ganz sporadisch oder vielleicht überhaupt nur ein einziges Mal. Die neue lokale Plattform «Sharely» findet das auch und führt deshalb Mieter und Vermieter von Alltagsgegenständen schnell und einfach zusammen.

Wer also zum Beispiel Wanderrucksack, Fotoausrüstung, Babytrage, Moskitonetze, Neoprenanzug oder Waffeleisen lieber ausleiht, statt diese bei sich ungenutzt verstauben zu lassen, registriert sich auf Sharely und bietet diese Gegenstände mit Foto und kurzem Beschrieb zu einem selbst bestimmten Mietpreis tage- oder wochenweise an. Umgekehrt finden Leute, die etwas ausleihen möchten, alle Angebote über eine Suchmaske oder nach Thema. Werden sie fündig, können sie gleich online eine Mietanfrage starten. Fehlt das Wunschobjekt, haben die User die Möglichkeit, eine Suchanfrage aufzugeben, die dann bei allen Sharely-Nutzern in ihrer Umgebung erscheint.

Da die Teilplattform Sharely bewusst auf Nachhaltigkeit setzt, können Objekte nach Distanz gesucht und sortiert werden. So findet jedermann den nächsten Anbieter und kann Mietfahrrad, -gitarre oder -angelrute gleich zu Fuss abholen. Für grösstmögliche Sicherheit sollen ein Bewertungssystem für Nutzer und Objekte sowie die direkte Zahlungsabwicklung über Sharely sorgen.

Ab Mai sind ausserdem geschlossene Nutzergruppen vorgesehen, deren Einrichtung allerdings etwas kostet. Damit können auch Genossenschaften in Siedlungen ab etwa 200 Bewohnern eigene Miet- und Vermietkreise bilden.

[www.sharely.ch](http://www.sharely.ch)

## RECHT

***Mitreden, aber richtig***

Wie können Mitglieder einer Baugenossenschaft ihre Mitbestimmungsrechte wahrnehmen? Die Möglichkeiten und Grenzen kennt der Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.

**Welche konkreten Mitbestimmungsrechte haben Mieter einer Genossenschaftswohnung?**

Mitglieder der Genossenschaft sind Teilhaber einer Gesellschaft. Primär üben sie ihre Rechte an der Generalversammlung (GV) aus und können unter bestimmten Voraussetzungen Anliegen traktandieren lassen, zum Beispiel eine Statutenänderung. Wer will, dass die GV über einen Antrag abstimmt, muss diesen fristgerecht eingeben. Zudem haben Mitglieder das Recht, Anträge innerhalb der Traktanden zu stellen. Solche Anträge können spontan an der GV erfolgen. Ein Beispiel: Die GV stimmt über eine Küchensanierung ab. Als Mitglied kann man an der GV zusätzlich den Einbau eines Steamers fordern. Darüber muss die GV dann abstimmen. Die Genossenschafter wählen an der GV ausserdem den Vorstand, entscheiden über dessen Abberufung und entlasten ihn. Jedes Mitglied hat übrigens das Recht, sich in den Vorstand wählen zu lassen.

**Gibt es Dinge, über die an einer GV nicht abgestimmt werden kann?**

Ja, und zwar weil viele Kompetenzen an den Vorstand delegiert werden können. Jede Genossenschaft regelt das genau in ihren Statuten. So kann zum Beispiel an einer GV nur über ein Grillverbot abgestimmt werden, wenn die Kompetenz für solche Entscheide ausdrücklich der GV zugeschrieben ist und nicht beim Vorstand liegt.

**Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten außerhalb der GV haben Genossenschafter?**

Das hängt stark von Statuten und Leitbild der jeweiligen Genossenschaft ab. Manche Genossenschaften fassen den Rahmen eher eng, in dem Mitglieder außerhalb der GV Einfluss nehmen können, andere gewähren ihren Mietern sehr viel Autonomie. Immer beliebter sind Hausvereine, die die Häuser mehrheitlich selbst verwalten. Diese Mieter

haben Einfluss auf die Vermietung, die Ausgestaltung der Umgebung usw. Aber auch Siedlungskommissionen können außerhalb der GV direkt an den Vorstand gelangen.

**Kann die Genossenschaft einem Mitglied das Mitbestimmungsrecht entziehen?**

Das ist zwar möglich, kommt aber in der Praxis nur selten vor. Wenn jemand zum Beispiel persönlich in ein Geschäft involviert ist, kann der Vorstand dem Mitglied für diese Abstimmung die Stimme entziehen. Ansonsten geht der Stimmrechtsentzug meist mit einem Ausschluss aus der Genossenschaft einher.

**In Genossenschaften verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Kann man das eigene Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen?**

Ja, indem man eine schriftliche Vollmacht ausstellt. Jedes Mitglied darf aber nur eine weitere Stimme vertreten. Das ist ein grosser Unterschied zum Aktienrecht, wo ein einzelner Aktionär sehr viele Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Genossenschaften ist das Kopfstimmprinzip zentral: Jeder und jede hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viel Anteilscheinkapital er oder sie gezeichnet hat.



**Lic. iur. Myriam Vorburger**  
ist Beraterin beim Rechtsdienst von  
Wohnbaugenossenschaften Schweiz.